



Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung für die Stadthalle in Moringen und Dorfgemeinschaftshäuser in Blankenhagen, Behrensen, Großenrode und Nienhagen

- § 1 Allgemeines und Zweckbestimmung
- § 2 Vermietung der Räume
- § 3 Bereitstellung der Räume
- § 4 Pflichten des*r Mieters*in
- § 5 Mietentgelt
- § 6 Hausordnung und Hausrecht
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 9 Haftung
- § 10 Ausfall und Terminverschiebung
- § 11 Rücktritt von der Vermietung
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Inkrafttreten

Benutzungsordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 im Nds. GVBl. S 191) hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die Benutzungsordnung für die Stadthalle und den Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen beschlossen.

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

- a. Die Stadthalle in der Gartenstraße 1, 37186 Moringen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Moringen. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Moringen. Die Vermietung erfolgt privatrechtlich.
- b. Die Stadthalle dient der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohner*innen der Stadt Moringen.
- c. Die Dorfgemeinschaftshäuser in Behrensen, Am Hohen Hügel 2, 37186 Moringen, in Blankenhagen, Zum Knappe 3, 37186 Moringen, in Großenrode, Mitteldorfstraße 27, 37186 Moringen und in Nienhagen, Dorfstraße 6, 37186 Moringen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Moringen. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Moringen. Die Vermietung erfolgt privatrechtlich.
- d. Die Räumlichkeiten dienen unter anderem der Durchführung kultureller und karitativer Veranstaltungen, der allgemeinen Vereinsarbeit sowie der Durchführung von Familienfeiern.
- e. Die Räumlichkeiten stehen allen Interessenten zur vielfältigen Nutzung zur Verfügung, soweit die Veranstaltung nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist oder das Ansehen der Stadt Moringen schädigt.

§ 2 Vermietung der Räume in der Stadthalle

- a. Die Räume der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser sowie die technischen Einrichtungen werden von der Stadt Moringen -nachfolgend als **Vermieterin** bezeichnet- vermietet.
- b. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und dem/ der Mieter*in wird durch einen Mietvertrag geregelt. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der/die Veranstalter*in die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie des Mietentgelttarifes an.
- c. Reservierungen sind rechtzeitig an die Vermieterin zu richten, aber nicht mehr als 12 Monate im Voraus. Aus einer Terminvormerkung kann der*die Veranstalter*in keine Rechte gegenüber der Vermieterin herleiten.
- d. Die Anmietung der Räumlichkeiten umfasst den Veranstaltungstag sowie jeweils einen 0,5 Tag für den Auf- und Abbau.

§ 3 Bereitstellung der Räume

- a. Die Stadthalle verfügt über eine große Halle mit Bühne und einer kleineren Halle (Konferenzraum). Ergänzend kann eine Küche angemietet werden.
Die jeweiligen Nutzungskapazitäten betragen für den
 - aa. **Große Halle**

Benutzungsordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- Reihenbestuhlung maximal 220 Plätze
- Tische/ Stühle ohne Tanzfläche maximal 220 Plätze
- Tische/ Stühle mit Tanzfläche maximal 180 Plätze
- Ohne Bestuhlung maximal 300 Stehplätze

ab. **Kleine Halle (Konferenzraum)**

- Reihenbestuhlung maximal 40 Plätze
- Tische/ Stühle maximal 50 Plätze
- Ohne Bestuhlung maximal 100 Stehplätze

- b. Die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) verfügen über kleinere Räume. Ergänzend kann eine Küche angemietet werden.

Die jeweiligen Nutzungskapazitäten betragen für den Raum des

- ba. DGH Behrensen
- | | |
|------------------|-------------------|
| Reihenbestuhlung | maximal 50 Plätze |
| Tische/ Stühle | maximal 55 Plätze |
- bb. DGH Blankenhagen
- | | |
|------------------|-------------------|
| Reihenbestuhlung | maximal 40 Plätze |
| Tische/ Stühle | maximal 45 Plätze |
- bc. DGH Großenrode
- | | |
|------------------|-------------------|
| Reihenbestuhlung | maximal 80 Plätze |
| Tische/ Stühle | maximal 90 Plätze |
- bd. DGH Nienhagen
- | | |
|------------------|-------------------|
| Reihenbestuhlung | maximal 30 Plätze |
| Tische/ Stühle | maximal 40 Plätze |

- c. Bei Überschreitung der Zahl der zulässigen Sitzplätze beziehungsweise der Gesamtzahl der Besucher ist die Vermieterin zur sofortigen Räumung berechtigt.

§ 4 **Allgemeine Pflichten der*s Mieters*in**

- a. Der*Die Mieter*in darf die gemieteten Räume und Einrichtungen nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzen. Bei der Vermietung einzelner Räume dürfen die übrigen Räume des § 3 nicht benutzt werden.
Es ist ausdrücklich untersagt, in den nicht angemieteten Räumen weitere Stühle, Tische oder andere Gegenstände aufzustellen.
- b. Die vertraglich angemieteten Räume dürfen ausdrücklich nicht weiter- oder untervermietet werden.
- c. Der*Die Mieter*in hat für seine*ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- d. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er/sie der Vermieterin auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.
- e. Der*Die Mieter*in sorgt dafür, dass die benutzten Räume in der Stadthalle nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zurückgegeben werden. Geschirr und Mobiliar sind nach Gebrauch zu reinigen.

Benutzungsordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- f. Mobiliar, Geschirr und sonstige Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- g. Die Entnahme von Energie (u.a. Strom, Wasser) zu Zwecken außerhalb der Stadthalle ist verboten.
- h. Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei der Vermieterin abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist grundsätzlich nicht zulässig.
- i. Fundsachen sind bei der Stadthallen- DGH- Verwaltung abzugeben oder direkt dem Fundbüro zu zuleiten.
- j. Übernachtungen sind in den Räumen nicht gestattet.
- k. Der*Die Mieter*in sorgt dafür, dass der anfallende Müll getrennt gesammelt und in den entsprechenden Behältern vor Ort entsorgt wird.

§ 5 Mietentgelt

Die Höhe der Miete richtet sich nach dem vom Stadtrat der Stadt Moringen festgesetzten Mietentgelttarif. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif. Die gesamte Miete ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung an die Stadtkasse der Vermieterin zu entrichten.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- a. Das Hausrecht übt der*die Bürgermeister/*in als Vermieterin der Stadthalle und DGH oder die durch ihn*ihr beauftragten Personen aus. Die Beauftragten der Vermieterin üben gegenüber dem*der Veranstalter*in und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des*der Mieters*in nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- b. Kassierer, Ordner und Platzanweiser sowie Einlasspersonal hat der/die Veranstalter*in zu stellen. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr bestellten Personen über die Sicherheitsvorschriften in der Stadthalle oder DGH unterrichtet und angewiesen werden.
- c. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung seiner Aufsicht erforderlicher Auskunft zu erteilen. Alle technischen Anlagen (u.a. Lüftung, Heizung) dürfen ausschließlich nur von den Mitarbeitern/ innen der Stadt oder beauftragten Personen bedient werden. Mit Ausnahme kann der Lift, nur nach Einweisung durch den*die Beauftragte*n, genutzt werden.
- d. Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne und die Anweisungen der Verwaltung.
- e. Der*die Mieter*in hat die Mietsache schonend und mit der allgemeinen Obacht zu behandeln.
- f. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 - 07.00 Uhr), sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- g. Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude bedarf der besonderen Genehmigung der Vermieterin. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten (z.B. Reinigungsleistungen) hat der*die Veranstalter*in zu tragen.

Benutzungsordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- h. Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen aller Art sind außerhalb des Gebäudes auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.
- i. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Rettungswege. Die Ausgänge und die Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen sein.
- j. Der*Die Mieter*in darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die angemieteten Räume mitbringen.
- k. Diese Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art, die vom/der Mieter*in vorgenommen werden, müssen vor Rückgabe der Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages aus der Stadthalle und DGH zurückgebaut und entfernt werden. Ansonsten gehen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu Lasten des/der Mieter*in.
Diese Geräte, Dekorationen, Aufbauten oder Veränderungen müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- l. Eine Befestigung durch Nägel oder Schrauben sowie das Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind entschädigungspflichtig.
- m. Alle gesetzlichen Vorschriften zum Bau-, Ordnungs- und Brandschutzrecht müssen vom*der Mieter*in eingehalten werden. Insbesondere wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Verordnung für die Versammlungsstätten ausdrücklich hingewiesen.
- n. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der*die Mieter*in und trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- o. Im gesamten Objekt besteht das gesetzliche Rauchverbot. In reihenbestuhlten Räumen dürfen keine Speisen und Getränke mitgenommen werden.
- p. Der*Die Veranstalter*in hat die von ihm*ihr genutzten Räume und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages besenrein zu übergeben.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Der*Die Mieter*in hat alle Sicherheitsvorschriften, die von der Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr und Vermieterin gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 8 allgemeine Vorschriften

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Stadthallen- und DGH- Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

Hinweis: Plakatierungen im Stadtgebiet bedürfen der Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt.

Benutzungsordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



§ 9 Haftung

- a. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom/ der Mieter*in keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom/ der Mieter*in selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- b. Für den Ausfall der technischen Einrichtungen (u.a. Lift, Küchengeräte, Trennrolläden), für Betriebsstörungen oder sonstige beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem*der Mieter*in nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- c. Der*Die Mieter*in haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, den Bediensteten der Vermieterin oder an den gemieteten Räumen und sonstigen Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Er*Sie ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- d. Der*Die Mieter*in hat die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von Dritten gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.
- e. Die Vermieterin ist berechtigt, von dem*der Mieter*in den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der aus dem § 9 Abs. c. und d. entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.
- f. Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und der sonstigen Einrichtungen der Stadthalle oder der DGH besteht, ist die Vermieterin berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld in der von der Vermieterin festgesetzten Höhe erbracht werden. Diese soll in der Regel 125.000,00 € nicht überschreiten.

§ 10 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

- a. Führt der*die Mieter*in aus einem Grund, den er*sie zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er*sie die volle Miete, wenn eine Absage der Veranstaltung später als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt.
- b. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
- c. Hat weder der*die Mieter*in noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist der*die Mieter*in verpflichtet, 50 % der festgesetzten Miete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht anderweitig belegen kann.
- d. Wird mehr als 3 Monate vorher eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Miete erhoben.

§ 11. Rücktritt

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig nach § 5 entrichtet wird,
- b) der Nachweis von erforderlichen Unterlagen (u.a. Versicherung, Anmeldungen, Genehmigungen) nach den §§ 4 und 6 nicht vorgelegt wird,
- c) die geforderte Sicherheitsleistung nach § 9 nicht erbracht wird,

Benutzungsordnung für die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen



- d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- f) ein Anspruch der Vermieterin gegen den*die Mieter*in über die Mietzahlung hinaus auf Schadenersatz bleibt für die Fälle des § 11 vorbehalten.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem*der Mieter*in und Vermieterin ist Northeim.

19. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Moringen, 15. Dezember 2022

Müller- Otte
Bürgermeisterin